

Kleine Anfrage

des Abg. Reinhold Gall SPD

und

Antwort

des Innenministeriums

Verwendung von Dienstkleidung im Kommunalwahlkampf

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt sie die öffentliche Verwendung von Bildern im Kommunalwahlkampf, die die Kandidatinnen und Kandidaten in ihrer Dienstkleidung zeigen, die sie in ihrer Eigenschaft als Beamtin bzw. Beamter tragen?
2. Ob und wenn ja, wie differenziert sie in ihrer rechtlichen Beurteilung der Verwendung von beamtenrechtlich veranlasster Dienstkleidung zwischen der Bewerbung um ein Mandat und der Ausübung eines Mandats?
3. Unterscheidet die Landesregierung bei der Beurteilung der Frage 1 zwischen verschiedenen Berufsgruppen unter den Beamtinnen und Beamten?
4. Wie beurteilt sie die öffentliche Verwendung von Bildern im Kommunalwahlkampf, die die Kandidatinnen und Kandidaten in typischer Berufskleidung (z. B. Ärzte) oder in Dienstkleidung zeigen, die nicht mit einem Beamtenverhältnis in Zusammenhang steht (z. B. Freiwillige Feuerwehr, THW)?
5. Sollte die Landesregierung bei der rechtlichen Beurteilung der Fragen 1 und 4 zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen: Sieht sie hierin einen Nachteil für die Beamtinnen und Beamten im Werben um ein Mandat?

06. 05. 2009

Gall SPD

Begründung

Im Vorfeld der Kommunalwahl am 7. Juni 2009 stellt sich im Kreis der Kandidatinnen und Kandidaten immer wieder die Frage der Zulässigkeit von Berufskleidung und sonstigen Uniformen auf Bildern zur Verwendung im Kommunalwahlkampf.

Antwort

Mit Schreiben vom 26. Mai 2009 Nr. 2–2206.–09/7 beantwortet das Innenministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt sie die öffentliche Verwendung von Bildern im Kommunalwahlkampf, die die Kandidatinnen und Kandidaten in ihrer Dienstkleidung zeigen, die sie in ihrer Eigenschaft als Beamtin bzw. Beamter tragen?

Zu 1.:

Im Kommunalwahlrecht gibt es keine Vorschriften, die sich mit dem Tragen von Dienstkleidung im Wahlkampf oder mit der Verwendung von entsprechenden Bildern bei der Wahlwerbung befassen. Die Kommunalwahlordnung enthält lediglich Bestimmungen über Angaben zum Beruf oder Stand der Bewerber. Um dem Wähler die Wahl unter den zahlreichen Bewerbern zu erleichtern, ist in § 14 Abs. 1 Nr. 1 KomWO geregelt, dass ein Wahlvorschlag Angaben über den Beruf oder Stand der Bewerber enthalten muss, ferner ist in § 24 Abs. 1 Nr. 2 KomWO bestimmt, dass jeder Stimmzettel Angaben über den Beruf oder Stand der Bewerber enthalten muss. Wegen des werbenden Effekts von Berufsbezeichnungen können unrichtige Angaben die Chancen der Bewerber unzulässig beeinflussen. Bei Beamten kann die Berufsgruppe (z. B. Kreisbeamter oder Landesbeamter) oder die Amtsbezeichnung gewählt werden.

Ob Beamtinnen und Beamte im Wahlkampf Bilder verwenden dürfen, die sie in ihrer Dienstkleidung zeigen, wird im Hinblick auf das Dienstrecht der Beamten zu verneinen sein. Zwar besteht kein ausdrückliches gesetzliches Verbot zum Tragen von Dienstkleidung außerhalb des Dienstes. Die allgemeinen Beamtenpflichten, insbesondere das Gebot nach § 33 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG), bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus der Stellung des Beamten gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten seines Amtes ergeben, gebietet es, Dienstkleidung, die grundsätzlich amtsbezogen getragen wird, nicht im Wahlkampf zu verwenden. Zu beachten ist auch, dass für amtliche Stellen und für Amtsträger im Wahlkampf das strikte Gebot der Neutralität gilt. Damit wäre es nicht vereinbar, wenn Beamte und Beamtinnen als Wahlbewerber Dienstkleidung tragen und damit zumindest äußerlich betrachtet als Amtsträger auftreten würden.

Das Innenministerium hat auf dieser Grundlage in einem Einzelfall die Auffassung vertreten, dass Bewerberfotos eines Polizeibeamten, die ihn in Uniform zeigen, gegen das Mäßigungs- und Zurückhaltungsgebot bei politischer Betätigung verstoßen und deshalb nicht zulässig sind.

2. *Ob und wenn ja, wie differenziert sie in ihrer rechtlichen Beurteilung der Verwendung von beamtenrechtlich veranlasster Dienstkleidung zwischen der Bewerbung um ein Mandat und der Ausübung eines Mandats?*

Zu 2.:

Für das Tragen von Dienstkleidung ergeben sich vor dem Hintergrund der Pflicht zur politischen Mäßigung und Zurückhaltung keine Unterschiede zwischen der Bewerbung um ein Mandat und der Ausübung eines Mandates.

3. *Unterscheidet die Landesregierung bei der Beurteilung der Frage 1 zwischen verschiedenen Berufsgruppen unter den Beamtinnen und Beamten?*

Zu 3.:

Im Hinblick auf die in § 33 Abs. 2 BeamtStG verankerte Pflicht für Beamtinnen und Beamten, bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt, ergeben sich keine Unterschiede, soweit es um das außerdienstliche Tragen von Dienstkleidung geht.

4. *Wie beurteilt sie die öffentliche Verwendung von Bildern im Kommunalwahlkampf, die die Kandidatinnen und Kandidaten in typischer Berufskleidung (z. B. Ärzte) oder in Dienstkleidung zeigen, die nicht mit einem Beamtenverhältnis in Zusammenhang steht (z. B. Freiwillige Feuerwehr, THW)?*

Zu 4.:

Die öffentliche Verwendung von Bildern, die nichtbeamtete Bewerberinnen und Bewerber in typischer Berufskleidung oder Dienstkleidung zeigen, kann nicht generell und pauschal beurteilt werden. Dies wäre im Einzelfall von der jeweiligen Körperschaft oder dem Arbeitgeber zu prüfen.

Für das Tragen von Dienstkleidung durch ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehren gilt Folgendes: Die Freiwillige Feuerwehr ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Gemeinde. § 14 Abs. 1 Nr. 6 Feuerwehrgesetz (FwG) gibt ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr als Dienstpflicht auf, Ausrüstungsgegenstände, wozu auch die Dienstkleidung gehört, nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen. Die Verwendung von Dienstkleidung der Gemeindefeuerwehr durch ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige im Kommunalwahlkampf gehört nicht zu den dienstlichen Aufgaben und ist somit nicht zulässig. Daraus folgt, dass auch die Verwendung von Bildern von Feuerwehrangehörigen in Dienstuniform nicht zulässig ist.

5. *Sollte die Landesregierung bei der rechtlichen Beurteilung der Fragen 1 und 4 zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen: Sieht sie hierin einen Nachteil für die Beamtinnen und Beamten im Werben um ein Mandat?*

Zu 5.:

Im Rahmen der zu Frage 1 dargestellten Möglichkeiten haben die Beamtinnen und Beamten wie alle anderen Bewerberinnen und Bewerber die Chance, sich den Wählerinnen und Wählern zu präsentieren. Die in den Antworten zu den Fragen 1 und 4 vertretene differenzierende Auffassung führt nicht zu einer Benachteiligung von Beamtinnen und Beamten im Werben um ein Mandat, da Bewerber in typischer Berufskleidung (wie z. B. medizinisches Personal)

nicht wie Beamtinnen und Beamte als Amtsträger und damit als Repräsentanten staatlicher bzw. kommunaler Stellen auftreten. Dabei mag dahingestellt bleiben, ob die öffentliche Verwendung von Bildern im Kommunalwahlkampf, die die Kandidatin oder den Kandidaten in ihrer Dienstkleidung zeigen, überhaupt geeignet ist, dem Betreffenden Vorteile im Werben um ein Mandat zu verschaffen, da diese wählergruppenspezifisch durchaus unterschiedliche Reaktionen hervorrufen dürfte. Selbst wenn man einen solchen Vorteil unterstellt, werden die betreffenden Beamtinnen und Beamten durch die Beachtung des Gebots des § 33 Abs. 2 BeamtStG jedoch nicht benachteiligt. Sie werden vielmehr lediglich mit denjenigen Kandidatinnen und Kandidaten gleichgestellt, die keine berufstypische Kleidung o. ä. ihr Eigen nennen können.

In Vertretung

Arnold
Ministerialdirektor